

Welche staatlichen Hilfen gibt es?

Mütter (auch minderjährige)/Väter haben grundsätzlich einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Der Bedarf kann sehr unterschiedlich sein. Er kann z. B. die Vermittlung einer geeigneten Tagespflege, eine pädagogische Unterstützung oder eine geeignete Wohnform betreffen. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Bedarf an das Jugendamt und nutzen Sie die Beratungsleistung vor Ort.

Wann habe ich Anspruch auf Elterngeld?

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt befindet sich in Deutschland, es besteht die deutsche Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Antragsteller ist Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis. Informationen zum Elterngeld bekommen Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt.

Kommt das Jugendamt selbstständig auf mich zu?

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert. Das Jugendamt bietet der Mutter daraufhin ein persönliches Gespräch an, in dem ihr das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes näher gebracht wird.

Dieses Gespräch ist jedoch freiwillig. Wenn Sie das Angebot wahrnehmen möchten oder Fragen haben, die hier nicht aufgeführt sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Jugendamt auf und vereinbaren einen Gesprächstermin.

Liebe Eltern!

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Die Geburt eines Kindes ist ein freudiges Ereignis, wirft aber auch viele Fragen auf. Wir hoffen mit diesem Flyer einiger Ihrer Fragen beantworten zu können.

Wenn Sie Fragen zu den Themen **Vaterschaft, Unterhalt, Beistandschaft oder Sorgerecht** haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Gesprächstermin mit Ihrem Ansprechpartner:

Nachname Kind	Ansprechpartner	Telefon
A, D, I, J, N, R, T, U	Frau Kröger f.kroeger@lkclp.de	04471/15-212
F, L, M, Q, V, W	Frau Kuhlmann kuhlmann@lkclp.de	04471/15-633
B, C, E, H	Frau Remmers l.remmers@lkclp.de	04471/15-557
K, O, X, Y, Z	Frau Thöle thoele@lkclp.de	04471/15-211
G, P, S	Herr Weyland weyland@lkclp.de	04471/15-845

Hier erhalten Sie auch die Kontaktdaten der **Unterhaltsvorschusskasse**.

Bei Fragen zum **Kindeswohl, Hilfen zur Erziehung, etc.** sowie Problemen in den Bereichen **Trennung, Scheidung und Umgang** wenden Sie sich bitte an die zentrale Rufnummer des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Cloppenburg

04471 15-372

LANDKREIS CLOPPENBURG

Jugendamt

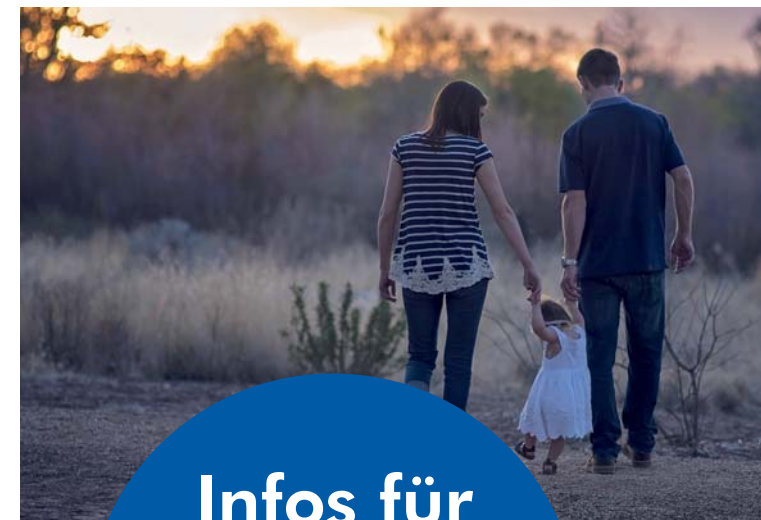
Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | www.lkclp.de



Stand | September 2023

© LANDKREIS CLOPPENBURG

JUGENDAMT



Infos für
unver-
heiratete
Eltern



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.



Bewahren Sie diesen Flyer gut auf, denn auch in Zukunft können sich Fragen ergeben, bei denen Ihnen dieses Faltblatt weiterhelfen kann.

Wer ist der Vater des Kindes?

Im Geburtseintrag des Kindes beim Standesamt wird in der Regel nur die Mutter eingetragen. Die Vaterschaft muss zunächst rechtlich festgestellt werden. Die Vaterschaftsfeststellung erfolgt entweder durch ein freiwilliges Anerkenntnis des Vaters in einer Urkunde oder durch eine gerichtliche Feststellung.

Wo kann die Vaterschaftsanerkennung beurkundet werden?

Ein Vaterschaftsanerkennntnis kann beim Standesamt, beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkundet werden.

Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

Bevor die Anerkennung wirksam wird, ist eine Zustimmung der Kindesmutter erforderlich. Diese Zustimmung muss beim Standesamt, Jugendamt oder bei einem Notar beurkundet werden. Die Eltern können die Anerkennung und Zustimmung auch gemeinsam beurkunden lassen.

Was kann ich tun, wenn der Vater seine Vaterschaft nicht anerkennen will?

Die Vaterschaft kann in diesem Falle im Rahmen eines Verfahrens beim Amtsgericht festgestellt werden. Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zum Jugendamt oder zu einem Anwalt auf.

Wer hat das Sorgerecht für unser Kind?

Grundsätzlich steht der nicht verheirateten Mutter das alleinige Sorgerecht zu, es sei denn die Eltern geben bei einem Jugendamt oder einem Notar eine gemeinsame Sorgeerklärung ab oder heiraten einander nach der Geburt des Kindes. Eine abgegebene Sorgeerklärung kann nicht mehr widerrufen werden.

Wie können wir erfahren, ob das gemeinsame Sorgerecht besteht?

Das Geburtsjugendamt führt ein Sorgeregister in dem die Sorgeerklärungen von nicht verheirateten Eltern eingetragen werden und kann Ihnen entsprechend Auskunft geben.

Welchen Nachnamen trägt das Kind?

Das Kind trägt grundsätzlich den Familiennamen der Mutter. Es besteht aber die Möglichkeit eine sogenannte Namenserkklärung abzugeben. Nähere Informationen, auch zu den Fristen für eine Namenserkklärung, erhalten Sie bei dem Standesamt Ihrer Stadt/Gemeinde.

Wann hat mein Kind Anspruch auf Unterhalt?

Mutter oder Vater, die nicht mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, sind verpflichtet Unterhalt zu zahlen, soweit sie leistungsfähig sind.

Was ist, wenn kein Unterhalt gezahlt wird?

In diesem Falle kann Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind u. a., dass das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Mutter/der Vater nicht mit dem anderen Elternteil oder einem Ehepartner zusammenleben.

Wann ist man zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet?

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig. Demnach haben Kinder Unterhaltsansprüche gegenüber ihren leiblichen Eltern. Leben die Eltern des Kindes getrennt, haben beide Elternteile dafür Sorge zu tragen, dass dem Kind ein angemessener Unterhalt geleistet wird. Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, erbringt in diesem Falle Naturalunterhalt in Form von Wohnung, Kleidung, Essen etc. Der andere Elternteil hat seinen angemessenen Unterhalt in Form von Barunterhalt zu leisten. Die Unterhaltsbedarfssätze ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle, welche Sie im Internet finden.

Wann habe ich Anspruch auf Betreuungsunterhalt?

Die Mutter eines Kindes, die mit dem Vater nicht verheiratet ist, kann vom Vater des Kindes bis zu drei Jahre Unterhalt für die Betreuung des Kindes verlangen, wenn die Mutter infolge der Schwangerschaft erkrankt und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, sie aufgrund der Pflege oder Erziehung des Kindes an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist bzw. eine solche von ihr nicht erwartet werden kann. Wenn der Vater das Kind betreut, hat auch dieser ggf. einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Was ist eine Beistandschaft und wozu brauche ich diese?

Die Beistandschaft ist ein Unterstützungsangebot des Jugendamtes, das Ihnen bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung des Kindesunterhaltes helfen soll.

Wer kann eine Beistandschaft einrichten lassen?

Die Beistandschaft kann der Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder bei gemeinsamer Sorge, der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Voraussetzung ist nur, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Wann und wie kann die Beistandschaft beantragt werden?

Die Beistandschaft kann bereits vor Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die Mutter nicht verheiratet ist. Nach der Geburt kann sie jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden. Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Mit Eingang des Antrages wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des Kindes.

Wann endet die Beistandschaft?

Die Beistandschaft endet sofort, wenn der antragstellende Elternteil dieses schriftlich verlangt. Die Beistandschaft endet auch durch Umzug des Kindes ins Ausland oder wenn dem antragstellendem Elternteil kein Antragsrecht mehr zustünde (z. B. weil das Kind zum anderen, mitsorgeberechtigten Elternteil verzogen ist).

Bleibe ich trotz Beistandschaft zur Vertretung des Kindes befugt?

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Die Mutter/der Vater des Kindes bleibt im vollen Umfang zur Vertretung des Kindes befugt. Das Jugendamt wird lediglich gesetzlicher Vertreter des Kindes in Unterhaltssachen neben dem antragstellenden Elternteil.

Wann wird das Jugendamt zum Vormund bestellt?

Das Kind einer minderjährigen Mutter steht regelmäßig unter gesetzlicher Amtsvormundschaft. Das heißt, dass ein Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes als Vormund für dieses Kind tätig wird und es rechtlich vertritt. Der Vormund entscheidet bei allen Anliegen, welche die persönlichen und vermögensrechtlichen Bereiche (z. B. Vaterschaftsfeststellung, Unterhalts- und Erbschaftsangelegenheiten) des Kindes betreffen, da die Mutter nur beschränkt geschäftsfähig ist. Die volle Geschäftsfähigkeit wird erst mit der Volljährigkeit erreicht.